

Förderrichtlinie „Grüne Oasen in Jena“ zur Gewährung von Zuschüssen für Gebäudebegrünung, Flächenentsiegelung/ Freiflächengestaltung und insektenfreundliche Grünflächengestaltung

Die Stadt Jena fördert durch die Gewährung von Zuschüssen Begrünungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen (inklusive Baumpflanzungen) von Vorgärten, Hof- und Freiflächen.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen, die nur für den angegebenen Zweck verwendet werden dürfen.

1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durchzuführen sind.

Gefördert werden die Begrünung von Fassaden und Dächern an Bestandsgebäuden, die Entsiegelung und Begrünung (inklusive Baumpflanzungen) von Vorgärten, Hof- und Freiflächen sowie das Anlegen von insektenfreundlichen Grünflächen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile/ im innerstädtischen Bereich der Stadt Jena liegen.

Förderfähige Maßnahmen	Umfang der Förderung
Fassadenbegrünung	Bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten max. 2.000 € / Maßnahme
Dachbegrünung	Bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten max. 50 € / m ² begrünte Dachfläche max. 2.000 € / Maßnahme
Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten, Höfen, Freiflächen (inklusive Baumpflanzungen)	Bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten max. 35 € / m ² entsiegelter, versickerungsfähiger und begrünter Fläche max. 2.000 € / Maßnahme bzw. max. 500 € / Baumstandort
Anlegen von insektenfreundlichen Grünflächen	Bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten max. 2.000 € / Maßnahme

1.1 Fassaden- und Wandbegrünung

Gefördert wird die flächige, arten- und strukturreiche Begrünung von Fassaden an Bestandsgebäuden, sowohl boden- als auch wandgebunden. Unter Bestandsgebäude fallen i. S. dieser Förderrichtlinie auch Schallschutz- und sonstige Wände und Mauern. Maßnahmen mit schwachwüchsigen Kletterpflanzen, die ausschließlich gestalterischen Zwecken dienen sollen, sowie Begrünungen mit invasiven Neophyten, sind nicht förderungsfähig.

Auf den Einsatz von Bioziden ist zu verzichten.

Die Fassadenbegrünung ist möglichst dauerhaft, mindestens aber 5 Jahre, zu erhalten.

Förderfähig sind:

- Bodenarbeiten, Materialkosten (z.B. Rankhilfen, Substrate, Durchwurzelungsschutz)
- Pflanzen und Pflanzkosten

- Nebenkosten für Beratung und Planung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10% der Gesamtkosten

1.2 Dachbegrünung

Gefördert wird die artenreiche Begrünung von Dächern bis max. 20 Grad Neigung bei Bestandsgebäuden (auch Garagen, Carports).

Die durchwurzelbare Substratdicke hat mindestens 12 cm zu betragen. Es sind ausschließlich torffreie Substrate einzusetzen.

Es sind standortgerechte, nicht invasive Samen und Pflanzen zu verwenden. Mischgesellschaften (Sedum-Moos-Kraut-Gras-Bepflanzungen) sind zu bevorzugen.

Die Dachbegrünung soll möglichst strukturreich gestaltet werden (z.B. mit Totholz, Ästen, Zweigen, Anhügelungen, Steinen, unterschiedlichen Substratarten, Wasserflächen, Nisthilfen für Vögel und Insekten, Unterschlupfmöglichkeiten, Sandlinsen, Grobkiesbeeten).

Auf den Einsatz von Bioziden ist zu verzichten.

Die Dachbegrünung ist möglichst dauerhaft, mindestens aber 5 Jahre, zu erhalten.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z.B. Wurzelschutzbahnen, Drainagen)
- Begrünungssubstrate und Substratarbeiten
- Samen, Pflanzen und Aussaat-/Pflanzkosten, Elemente zur Strukturanreicherung
- Nebenkosten für Beratung und Planung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10% der Gesamtkosten

1.3 Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten, Höfen, Freiflächen (inklusive Baumpflanzungen)

Gefördert werden die Entsiegelung und Begrünung von Vorgärten, Höfen und Freiflächen.

Eine Begrünung kann auch unabhängig von einer Entsiegelung gefördert werden.

Es sind standortgerechte, nicht invasive Pflanzenarten (auch Obstgehölze) zu verwenden. Eine naturnahe Gestaltung ist zu bevorzugen.

Ausgefallene Bäume und Sträucher, deren Pflanzung über dieses Programm gefördert wurde, sind nachzupflanzen.

Auf den Einsatz von Bioziden ist zu verzichten.

Die Begrünung ist möglichst dauerhaft, mindestens aber 5 Jahre, zu erhalten.

Förderfähig sind:

- Entfernung von Bodenbelägen, Mauern (ausgenommen Trockenmauern), Zäunen und Bodenaufbereitung
- Anlegen von Grün- und Blühflächen, Hochbeeten, Staudenbeeten, Gehölzbeeten
- Begrünung von vorhandenen Mauern
- Anlegen naturnaher Spielbereiche
- Nebenkosten für Beratung und Planung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10% der Gesamtkosten

bei Baumpflanzungen:

- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung (z.B. Lockerung, Einbringung von Substrat)
- Baumkosten (Pflanzqualität: 3x verpflanzter Hochstamm oder Stammbusch mit Ballen, Mindeststammumfang von 12-14 cm), Pflanzkosten

1.4 Anlegen von insektenfreundlichen Grünflächen

Gefördert wird das Anlegen von insektenfreundlichen Grün- und Blühflächen.

Es sind ausschließlich standortgerechte, gebietseigene Saatgutmischungen zu verwenden.

Die Grünfläche ist entsprechend dem „Leitfaden zur insektenfreundlichen Bewirtschaftung des Stadtgrüns“ der Stadt Jena zu pflegen.
Auf den Einsatz von Bioziden ist zu verzichten.
Die Grünfläche ist über mindestens 3 Jahre zu erhalten.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Ansaat
- Kosten für Saatgutmischung

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften sowie Unternehmen und Vereine

Es kann in einem Kalenderjahr nur 1 Maßnahme pro Antragstellerin und Antragsteller gefördert werden.

Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen begrenzt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile/ im innerstädtischen Bereich der Stadt Jena liegen.

3 Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Es ist das Antragsformular des Fachdienstes Umweltschutz/ Team Naturschutz zu verwenden und folgende Unterlagen dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag beizufügen:

- aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung/ Projektskizze einschl. Plänen
- nachvollziehbare Kostenschätzung oder verbindliches Kostenangebot eines Fachbetriebes
- Grundbuchauszug
- bei Mehrparteienobjekten: Beschluss der Eigentümerversammlung über die Maßnahme und Vertretungsvollmacht
- bei gemieteten Objekten: schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümergemeinschaft

Nach Antragseingang wird die Antragstellerin/ der Antragsteller von der Entscheidung zur Förderfähigkeit schriftlich verständigt. Die Beauftragung der Fachfirma durch die Antragstellerin/ den Antragsteller für die Maßnahme darf erst nach Bewilligung erfolgen.

Beratung zum Förderprogramm, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch den Fachdienst Umweltschutz der Stadt Jena.

4 Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahmen unter Punkt 1 zusammenhängen. Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar sind.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn nach Herstellung der Maßnahme die detaillierte Abschlussrechnung im Original (einschließlich Zahlungsbestätigungen) vorgelegt wird. Die bewilligte Maßnahme muss aus der Rechnung hervorgehen.

Die Rechnung muss spätestens 1 Jahr nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein.

Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht mit dem FD Umweltschutz abgestimmten und durch diesen bewilligten Änderungen in der Maßnahmenausführung erfolgt keine Förderung.

5 Kumulierung von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Es ist Aufgabe der Antragstellerin/ des Antragstellers, die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen. Doppelförderung von Maßnahmen oder Maßnahmenteilen ist ausgeschlossen.

6 Zu beachtende Vorgaben und Normen

Zu beachten sind einschlägige DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen sowie die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.